

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
Per Mail an: mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch

Basel, 13. Mai 2019
St. 001 | JBR | +41 61 295 93 44

Praxisentwurf MWSTG zum Thema elektronische Dienstleistungen – Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Praxisentwurf «MWSTG zum Thema elektronische Dienstleistungen», welcher als Entwurf auf der Internetseite der ESTV am 11. April 2019 publiziert worden ist. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Auf Seite 7 des Entwurfs wird das Aufbewahren von digitalen Werteinheiten wie Kryptowährungen als elektronische Dienstleistung bezeichnet. Wir teilen diese Auffassung nicht und sind der Meinung, dass das Aufbewahren von digitalen Werteinheiten in sogenannten Custodial Wallets von der Definition elektronischer Dienstleistungen ausgenommen werden soll.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere beiliegende Stellungnahme vom 15. März 2019 zum Praxisentwurf «MWSTG zum Thema Kryptowährungen». In dieser haben wir es ausdrücklich begrüsst, dass die ESTV die FINMA-Token-Kategorien und -Terminologien, welche auch im Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie (DLT) im Finanzsektor verwendet werden, grösstenteils übernommen hat. Wir haben in unserer Stellungnahme in Punkt 4 gleichzeitig geltend gemacht, dass die ESTV – gleich wie die FINMA – zwischen Custodial und Non-custodial Wallets unterscheiden sollte. Unseres Erachtens müssen Custodial Wallets wie gewöhnliche Bankkonten bzw. Wertschriftendepots behandelt werden, da hier eine Vermögensaufbewahrung durch einen Dritten vorliegt (inkl. Private Key).

Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, regen wir an, bezüglich der Verwahrung durch einen Custodian folgendes zu berücksichtigen:

- Erlöse aus der Aufbewahrung von Zahlungstoken sind gemäss unserer Einschätzung vergleichbar mit Kontogebühren für gesetzliche Währungen und folglich von der MWST ausgenommen.
- Es ist unseres Erachtens grundsätzlich korrekt, die Aufbewahrung von Anlagetoken (analog zu Depots für Wertschriften) und Nutzungstoken als steuerbare Dienstleistung zu behandeln. Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um elektronische Dienstleistungen handelt, sondern um die herkömmliche Verwahrung von unterschiedlichen Vermögensklassen (Währungen, Wertschriften, etc.), deren Besteuerung gemäss den bereits geltenden und in der Broschüre MWST-Branchen-Info 14 dargelegten Regeln behandelt werden sollte.

Wir schlagen deshalb vor, das «Aufbewahren von digitalen Werteinheiten wie Kryptowährungen» aus der Liste der elektronischen Dienstleistungen zu streichen. Ein Hinweis auf die steuerliche Behandlung zur Verwahrung von digitalen Werteinheiten im Sinne unserer Stellungnahme vom 15. März 2019 zum Praxisentwurf «MWSTG zum Thema Kryptowährungen» ist unseres Erachtens ausreichend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen oder eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli
Leiter Abteilung Tax



Jean Brunisholz
Leiter Tax Schweiz

Beilage: Stellungnahme der SBVg vom 15. März 2019 zum Praxisentwurf MWSTG zum Thema Kryptowährungen

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
Per Mail an: mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch

Basel, 15. März 2019
St. 001 | JBR | +41 61 295 93 44

Praxisentwurf MWSTG zum Thema Kryptowährungen – Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Praxisentwurf MWSTG zum Thema Kryptowährungen, welcher auf der Internetseite der ESTV am 29. Januar 2019 publiziert worden ist. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu diesem sehr aktuellen Thema Stellung zu nehmen.

Generelle Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Initiative der ESTV, die Praxisfragen in Sachen Kryptowährungen zu klären. Die Bestrebungen der ESTV, in diesem neuen und äusserst komplexen Bereich ein möglichst einfaches System vorzuschlagen, begrüssen wir sehr. Die ESTV sollte das Ziel verfolgen, eine Praxis zu bestimmen, die aus Sicht der Steuerzahler praktikabel ist. Der Aufwand bzw. erforderliche Einsatz von Ressourcen für die Erfüllung der Steuer-Compliance in diesem Bereich sollte für die Steuerpflichtigen verhältnismässig sein.

An dieser Stelle möchten wir unterstreichen, dass wir die aktuelle, zweite Version der Vorlage grundsätzlich unterstützen. Insbesondere begrüssen wir, dass die FINMA-Token-Kategorien und -Terminologien, welche auch im Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie (DLT) im Finanzsektor verwendet werden, grösstenteils übernommen wurden. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anregen, dass die ESTV den Begriff „Kryptowährung“ analog zur FINMA ausschliesslich für Zahlungstoken verwendet. Für die allgemeine Bezeichnung aller Token-Arten sollte ein anderer Oberbegriff erwägt werden.

Die Übernahme der FINMA-Qualifikation durch die Steuerbehörden bildet u.E. die Grundlage für eine einheitliche Behandlung der Token und vereinfacht die Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen, dem Regulator, den Steuerbehörden und den Investoren massgeblich. Eine aus Sicht des Regulators und der Steuerbehörden harmonisierte Qualifikation der Token stellt eines unserer zentralen Anliegen dar. Dadurch wird Rechtssicherheit für alle Betroffenen geschaffen. Vorbehalten blieben von einer verbindlichen FINMA-Qualifikation abweichende Beurteilungen im Fall eines Missbrauchs- oder Steuerumgehungstatbestandes.

Die Harmonisierung der Qualifikation dient zudem dem Zweck, eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung zu vermeiden. Es wäre schädlich, wenn beispielsweise das gleiche Token für die Mehrwertsteuer als Nutzungstoken und für die Stempelsteuer als Anlagetoken qualifiziert und dies zu einer Doppelbesteuerung führen würde. In Anbetracht dieses Risikos bedauern wir, dass der Vorschlag der ESTV die FINMA-Token-Kategorien für MWST-Zwecke nicht für verbindlich erklärt. Wären die von der FINMA bestimmten Kategorien verbindlich, würde die Rechtssicherheit für alle Wirtschaftsteilnehmer wesentlich erhöht. Zudem möchten wir festhalten, dass sich die ESTV in der MWST-Branchen Info 14 Finanzbereich (MBI 14) bereits mehrfach auf die FINMA-Beurteilung abgestützt hat. Wir bitten die ESTV daher, diesen Punkt erneut zu prüfen.

Wie wir in unserer Stellungnahme vom 17. September 2018 bereits festgehalten haben, sieht der Entwurf der Praxisanpassungen derzeit nicht vor, dass eine Anpassung der MBI 14 vorgenommen wird. Insbesondere für Zahlungs- und Anlagetoken wären entsprechende Anpassungen aus Sicht der Finanzbranche jedoch erforderlich. Es scheint uns zu diesem Zweck angebracht, einen eigenen Abschnitt zum Thema „Token“ einzufügen oder zumindest Referenzen auf die MWST-Info 4 in den entsprechenden Kapiteln der MBI 14 anzubringen. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf unsere erste Eingabe vom 17. September 2018.

Spezifische Bemerkungen zur MWST-Info 4

1. Ziff. 2.7.3.1 Grundlage, S. 3/14

Wie bereits eingangs erwähnt, stellt die ESTV an dieser Stelle fest, dass eine allfällige Token-Qualifikation durch die FINMA für MWST-Zwecke nicht verbindlich ist. U.E. sollte unbedingt vermieden werden, dass beispielsweise eine Qualifikation nach FINMA-Kriterien zu einem angenommenen Umsatz führt, die Qualifikation desselben Tokens nach ESTV-Kriterien jedoch zu einem anderen Resultat gelangt, d.h. zu einem steuerbaren Umsatz. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, wenn die MBI 14 entsprechend angepasst würde. Eine unterschiedliche Qualifikation von Regulator und Steuerbehörden könnte zu nicht beabsichtigten, negativen Steuerfolgen führen.

Beispiel: Die FINMA qualifiziert die Ausgabe eines neuen Tokens eines Unternehmens als Anlagetoken, bspw. ein Token mit den Eigenschaften einer Aktie. Sofern die Steuerverwaltung (HA MWST, DVS inkl. direkte Steuern) diese Qualifikation einheitlich übernimmt, würde dieses Token sachlich korrekt besteuert. Konkret bedeutet dies, dass bei Ausgabe die Emissionsabgabe anfal-

len würde, im Sekundärhandel die Umsatzabgabe, die MWST-Ausnahme bei der Ausgabe und bei den Transaktionsleistungen (im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG) greifen würde und die Beteiligungsabzüge bzw. Teilbesteuerung für direktsteuerliche Zwecke geltend gemacht werden können. Über alle Lebensphasen des Tokens hinweg würde eine in sich konsistente Besteuerung über alle Steuerarten erfolgen.

Wir würden zudem in diesem Abschnitt einen allgemeinen Hinweis zur steuerlichen Behandlung von Mischformen bzw. Hybriden begrüssen, als Ergänzung zu den Ausführungen auf Seite 3. Sinnvoll wäre beispielsweise ein Leitfaden, auf dessen Basis eine Zuteilung nach Haupt- und Nebenzweck des Tokens vorgenommen werden könnte (z.B. basierend auf den entsprechenden White Papers oder Protokollen). Ebenfalls wäre eine generelle Aussage wünschenswert, wonach bei hybriden Token zwecks Zuteilung zu einer Token-Kategorie die ESTV zu kontaktieren ist.

2. Ziff. 2.7.3.2 Bst. a. Ausgabe von Coins/Token, S. 4/14

Die ESTV geht bei der Ausgabe von Nutzungstoken gegen Entgelt grundsätzlich von einem steuerbaren Leistungsaustausch aus. Da die künftige Leistung im Zeitpunkt des ITO (Initial Token Offering) keineswegs gesichert ist, stellt sich die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausgabe des Nutzungstokens in jedem Fall von einem Leistungsaustausch ausgegangen werden kann. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass u.E. die Kapitalbeschaffung im Rahmen eines ITO durchaus vergleichbar ist mit der Beschaffung von Risikokapital. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe die Gegenleistung unbestimmbar ist, sind u.E. die gleichen Grundsätze wie bei Gutscheinen im Einzelhandel (vgl. Ziff. 1.12.1 der MBI 6) anzuwenden. Ist bei Ausgabe eines Nutzungstokens die Leistung jedoch klar bestimmt und besteht keine besondere Unsicherheit hinsichtlich der späteren Erfüllung, erscheint eine Besteuerung bei Ausgabe hingegen gerechtfertigt.

Es wäre ausserdem wünschenswert, die steuerliche Behandlung der Leistungen zu präzisieren, die im Zusammenhang mit der Begleitung eines ITO erbracht werden. U.E. sollte eine analoge steuerliche Behandlung wie bei einem IPO erfolgen (mit Hinweis auf MBI 14 Ziff. 6.2.2.1 und vice versa), da es sich auch beim ITO um eine Kapitalbeschaffung für ein unternehmerisches Vorhaben handelt.

3. Ziff. 2.7.3.3 Bst. b Handel, einschliesslich Vermittlung von Coins/Token, S. 6/14

Den Handel mit Nutzungstoken als Leistungsaustausch zu behandeln und entsprechend zu besteuern, ist u.E. nicht sachgerecht. Es erfolgt kein Leistungsaustausch, d.h. ein Token kann grundsätzlich nicht „konsumiert“ werden, sondern wird allenfalls wertlos verfallen. Auch in diesen Fällen wäre eine Behandlung als Gutschein angezeigt, da die Leistung in jedem Fall entweder bei der Ausgabe oder beim Bezug der Leistung besteuert wird (vgl. oben Punkt 2).

Ebenfalls wäre es u.E. wünschenswert, wenn nebst den Kommissionen und Gebühren bei einem Umtausch auch der Spread beim Handel mit oder beim Umtausch von Zahlungstoken gegen andere Zahlungstoken von der MWST ausgenommen wird (analog zu den An- und Verkäufen von Devisen, sofern es sich um eine Geschäftstätigkeit handelt). Ein Hinweis auf die MBI 14 Ziff. 5.9.3.1 und vice versa wäre hilfreich.

Die Ausführungen zu den Transaktionsgebühren bei Zahlungstoken sollten neben dem Verweis auf die gesetzliche Grundlage auch ein Verweis auf die MBI 14 Ziff. 6.1.4 und vice versa enthalten.

Transaktionsgebühren bei Anlagetoken sollten mehrwertsteuerlich analog zu Courtagen/Ticketing Fees bei Wertschriftentransaktionen behandelt werden (MWST-Ausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG). Ein Hinweis auf die MBI 14 Ziff. 6.1.6 und vice versa wäre deshalb hilfreich. Ausserdem möchten wir darauf hinweisen, dass ein Bundesgerichtsentscheid zur Frage von Vermittlungsleistungen im Finanzbereich ausstehend ist, der allenfalls eine Anpassung der Praxis notwendig machen könnte.

4. Ziff. 2.7.3.3 Bst. c Aufbewahrung, S. 6/14

Das Anbieten von Wallets wird als steuerbare Dienstleistung qualifiziert. Im Falle von Non-custodial Wallets ist eine solche Behandlung – in Analogie zu Safe-Dienstleistungen – u.E. vertretbar. Leider unterscheidet die ESTV – im Gegensatz zur FINMA (vgl. oben Punkt 1) – nicht zwischen Custodial und Non-custodial Wallets. Custodial Wallets müssten u.E. wie gewöhnliche Bankkonten bzw. Wertschriftendepots behandelt werden, da hier eine Vermögensaufbewahrung durch einen Dritten erfolgt (inkl. private key). Wir bitten Sie daher, bei der Verwahrung durch einen Custodian folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufbewahrung von Zahlungstoken ist u.E. von der MWST ausgenommen und vergleichbar mit Kontogebühren für gesetzliche Währungen. Ein Hinweis auf die MBI 14 Ziff. 6.1.1 und vice versa wäre hilfreich.
- Die Aufbewahrung von Anlagetoken (analog zum Depot für Wertschriften) und Nutzungstoken als steuerbare Dienstleistung zu behandeln, ist u.E. grundsätzlich korrekt. Auch hier wäre ein Hinweis auf MBI 14 Ziff. 6.1.7.1 (offenes Depot) und vice versa hilfreich.

Wir würden es zudem begrüßen, wenn Corporate Action-Leistungen im Bereich ITO/ICO (wie z.B. Namensänderung etc.) im Sinne von MBI 14 Ziff. 6.1.7.1 behandelt würden und dies so festgehalten würde.

5. Ziff. 2.7.3.4 Validieren und Verifizieren von Transaktionen über die Blockchain, S 7/14

Zur angedachten Praxis betreffend die Validierung und Verifizierung von Transaktionen über die Blockchain können wir uns derzeit nicht äussern. Wir bräuchten hierzu detailliertere Angaben. Wir bitten daher die ESTV um Klärung der Frage, ob die Validierung und Verifizierung von Transaktionen nicht in den unternehmerischen Bereich fallen, sofern eine steuerpflichtige Person diese Tätigkeit gegen Entgelt erbringt (Block-Reward oder Transaktionsgebühr).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen oder eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli
Leiter Abteilung Tax



Jean Brunisholz
Leiter Tax Schweiz